

Die Gemeinde Aubstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aubstadt

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m ³ /h	145,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m ³ /h	155,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m ³ /h	160,00 €/Jahr

§ 2

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,69 € pro m³ Abwasser.

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Aubstadt vom 17.09.2001, die unberührten Teile der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2013 sowie der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2016 gelten unverändert fort.

Aubstadt, den 22.11.2017


Burkhard Wachenbrönnner
Erster Bürgermeister



Die 3. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.12.2017 Nr. 24 Seite 408.